

# Studien- und Prüfungsordnung

## Besonderer Teil 0683

Satzungsteil des an der Ferdinand Porsche Fernfachhochschule GmbH (in der Folge: FERNFH) eingerichteten Fachhochschulkollegiums gemäß § 10 Abs 3 Z 10 FHG in der Fassung des Kollegiumsbeschlusses vom 22.08.2023, gültig für Studienbeginner\*innen ab 01.09.2023.

### Besonderer Teil für den Masterstudiengang 0683 Betriebswirtschaft & Wirtschaftspsychologie

1. Akkreditierungsrelevante Angaben .....	1
2. Weitere Angaben zum Studiengang .....	2
3. Zugangsvoraussetzungen.....	2
4. Aufnahmeverfahren und Aufnahmeordnung .....	3
Kriterien für die Entscheidungsgrundlage .....	3
Stufen des Aufnahmeverfahrens.....	3
Aufnahmeverständigung .....	4
5. Curriculum .....	4
Qualifikationsprofil der Absolvent*innen .....	4
Programmstruktur .....	5
Kerncurriculum.....	5
Wahlfachcurriculum .....	5
Bezeichnung, Art und Umfang der die Module bildenden Lehrveranstaltungen .....	6
Angaben zur Möglichkeit / Verpflichtung eines Auslandssemesters .....	8
6. Studiengangspezifische Ergänzungen der Bestimmungen der allgemeinen Prüfungsordnung .....	8
Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse .....	8
Finish-my-Degree .....	9
Micro-Credentials.....	9
Bestimmungen über die Anfertigung der Masterarbeit.....	9
Die Betreuung und Begutachtung der Masterarbeiten.....	9
Negativ beurteilte Masterarbeiten.....	10
Voraussetzung für die den Masterstudiengang abschließende Gesamtprüfung .....	10
Ablauf der den Masterstudiengang abschließenden Gesamtprüfung.....	10
Nicht-Antritt zu einer mündlichen kommissionellen Gesamtprüfung .....	11
Gesamterfolg des Masterstudiums.....	11

### 1. Akkreditierungsrelevante Angaben

Studiengangskennzahl:	0683
Bezeichnung des Studiengangs:	Betriebswirtschaft & Wirtschaftspsychologie
Studiengangsart:	FH-Masterstudiengang
Organisationsform:	berufsbegleitend, blended
Programm-Level	ISCED-P <sup>1</sup> : 7 QF EHEA <sup>2</sup> : Second cycle
Niveau des Programmabschlusses	ISCED-A: 7 QF EHEA: Master
Bezeichnung des akademischen Grades: Kurzform:	Master of Arts in Business MA oder M.A.
Beginn der Programmakkreditierung:	01.08.2012

<sup>1</sup> International Standard Classification of Education (ISCED 2011):  
[http://www.statistik.at/wcm/idc/idcplg?IdcService=GET\\_PDF\\_FILE&dDocName=023237](http://www.statistik.at/wcm/idc/idcplg?IdcService=GET_PDF_FILE&dDocName=023237)

<sup>2</sup> Qualifikationsrahmen für den Europäischen Hochschulraum (QF-EHEA): <http://www.ehea.info/page-qualification-frameworks>  
und <http://www.ehea.info/page-three-cycle-system>

Erstes genehmigtes Studienjahr:	2012/13
Regelstudiendauer in Semestern:	4
ECTS Anrechnungspunkte:	120
zielgruppenspezifisch:	nein
Gesamtplatzzahl:	70

## 2. Weitere Angaben zum Studiengang

Studiengangsleitung:	Prof.(FH) Mag. Dr. Herbert Schwarzenberger
Unterrichtssprache:	Deutsch einzelne Lehrveranstaltungen und Unterlagen auch in Englisch
Inhaltliche Ausrichtung (ISCED-F)	038 Inter-disciplinary programmes and qualifications involving social sciences 048 Inter-disciplinary programmes and qualifications involving business, administration
Spezialisierungs- und Vertiefungsrichtungen:	keine
Semestereinteilung	Ein Semester umfasst in der Regel drei Präsenz- und zwei Fernstudienphasen. Wiederholungsprüfungen können auch außerhalb der Präsenz- oder Fernstudienphasen abgehalten werden. Ebenso können die Abgabefristen für einzelne Teilprüfungen („Einsendeaufgaben“) in der lehrveranstaltungsfreien Zeit nach der letzten Präsenzphase eines Semesters liegen.
Zugang zu weiterführenden Studienprogrammen	Der erfolgreiche Abschluss des Studienprogramms erfüllt grundsätzlich die formalen Zugangsvoraussetzungen für ein Studienprogramm auf ISCED-P-Stufe 8 (Doktorat). Für Absolvent*innen besteht das Recht auf unmittelbare Zulassung zu einem österreichischen Doktoratsstudium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften ohne Vorschreibung von zusätzlichen Grundlagen-, fachspezifischen Ergänzungs- und Vertiefungsfächern (BGBl. II Nr. 218/2017)

## 3. Zugangsvoraussetzungen

Als Zugangsvoraussetzung gelten ein abgeschlossener facheinschlägiger Fachhochschul-Bachelorstudiengang, sowie gleich- und höherwertige postsekundäre Bildungsabschlüsse im Umfang von 180 ECTS.

Als facheinschlägige Abschlüsse gelten jene aus einer sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Fachrichtung sowie des Studiums Psychologie.

Als fachliches Niveau in wirtschaftswissenschaftlichen und psychologischen Kernfächern wird weiters vorausgesetzt:

- Vorwissen auf Bachelorniveau aus den Bereichen „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre/Personal/Führung/Organisation/Strategisches Management/Unternehmensführung/Finanzierung/Rechnungswesen/Marketing Management“

- Vorwissen auf Bachelorniveau aus den Bereichen „Wirtschaftspsychologie/Personalpsychologie/Allgemeine Psychologie/Sozialpsychologie/Persönlichkeitspsychologie/Psychologische Diagnostik“
- Vorwissen auf Bachelorniveau in empirischer Sozialforschung und Statistik

Die Überprüfung und Feststellung des fachlichen Niveaus obliegt der Studiengangsleitung im Rahmen des Aufnahmeverfahrens.

#### 4. Aufnahmeverfahren und Aufnahmeordnung

Als Bewerber\*innen gelten alle Personen, die sich schriftlich und fristgerecht um einen Studienplatz beworben haben und die in Abschnitt 3 genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllen.

##### Kriterien für die Entscheidungsgrundlage

- Motivationsschreiben, in dem die Motive zum Master-Studium dargelegt werden, insbesondere in Hinblick auf Überzeugungskraft, angestrebte Zukunftsperspektiven und fachlich schlüssige Argumentation;
- das Ausmaß der absolvierten ECTS in wirtschaftswissenschaftlichen und psychologischen Kernfächern;
- Erfahrung mit berufsbegleitend organisierten Studien- bzw. mit Fernstudienformaten;
- Qualität der vorliegenden Berufspraxis hinsichtlich fachlicher sowie der Management- und Führungserfahrung;
- standardisierte Überprüfung der fachlichen Eignung (Kenntnisse in Kernfächern Betriebswirtschaft & Wirtschaftspsychologie, Methoden der empirischen Sozialforschung, Englisch);
- Gespräch mit der Studiengangsleitung oder von ihr dazu bestimmten Personen, in dem Studienwerber\*innen ihr Potenzial hinsichtlich fachübergreifender Anforderungen, Nachhaltigkeit und realistische Durchsetzbarkeit des Studiums und die relevanten Vorkenntnisse darstellen können.

##### Stufen des Aufnahmeverfahrens.

- Stufe 1: Es wird eine Reihung der Personen auf Basis der Kriterien (a) bis (d) erstellt, wobei das Kriterium a) mit 50 %, das Kriterium b) mit 20 %, das Kriterium c) mit 15 % und das Kriterium d) mit 15 % gewichtet wird. Auf Basis der Reihung wird zur Stufe 2 die zweifache Anzahl, wie Studienplätze vorhanden sind, zugelassen.
- Stufe 2 beinhaltet eine standardisierte Überprüfung der fachlichen Eignung, die zu einer Reihung führt. Aus Stufe 2 wird die eineinhalbfache Anzahl an Personen wie Studienplätze vorhanden sind zur Stufe 3 des Aufnahmeverfahrens zugelassen.
- Stufe 3: Die verbleibenden Personen werden zu einem Aufnahmegespräch mit der Studiengangsleitung oder von ihr dazu bestimmten Personen eingeladen. Ziel ist es, das Potenzial der Studienwerber\*innen hinsichtlich fachübergreifender Anforderungen, Nachhaltigkeit und realistische Durchsetzbarkeit des Studiums, sowie der relevanten Kompetenzen darstellen zu können.

Die Kriterien a) bis d) (Stufe 1) werden in Summe mit 20%, Kriterium e) (Stufe 2) mit 60% und Kriterium f) (Stufe 3) mit 20% für die endgültige Reihung, auf deren Basis die Studienplatzvergabe erfolgt, gewichtet.

Personen, welche mangels einschlägiger Vorbildung den Nachweis bestimmter Kenntnisse erbringen müssen, können dies grundsätzlich bis zum Semesterbeginn erbringen.

Die Ergebnisse aus dem Aufnahmeverfahren gelten jeweils nur für jenes Jahr, in dem das Aufnahmeverfahren durchlaufen wird.

Den Bewerber\*innen werden die Inhalte des Curriculums im Rahmen von Informations- und Beratungsangeboten ausführlich dargelegt.

## Aufnahmeverständigung

Alle Bewerber\*innen sind fristgerecht schriftlich von der Aufnahme bzw. von der Ablehnung der Aufnahme zu verständigen. Aufgenommene Personen haben binnen zwei Wochen nach Erhalt der Aufnahmeverständigung die Ausbildungsvereinbarung mit dem Studienanbieter unterfertigt an den Fachhochschul-Masterstudiengang „Betriebswirtschaft & Wirtschaftspsychologie“ zu retournieren. Sollte die Verständigung in einem kleineren Abstand als zwei Wochen vor Semesterbeginn erfolgen – beispielweise durch Nachrückung eines Wartelistenplatzes – muss die Retournierung bis spätestens zum ersten Tag des Semesters erfolgen.

Über die Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse wird erst nach der Aufnahme entschieden.

Nicht aufgenommenen Personen ist mitzuteilen, ob sie auf eine Warteliste aufgenommen wurden und die Möglichkeit der nachträglichen Aufnahme im aktuellen Studienjahr besteht. Personen, die auf die Warteliste gesetzt wurden, haben binnen zwei Wochen nach Verständigung mitzuteilen, ob sie weiterhin an einer Aufnahme interessiert sind und unter welchen Kontaktdaten sie zu Beginn des Studienjahres erreichbar sind. Nicht aufgenommenen Bewerber\*innen steht es frei, sich für das folgende Studienjahr erneut zu bewerben.

Erscheint eine aufgenommene Person am ersten Studientag unentschuldigt nicht zur Aufnahme, so gilt die Aufnahme als widerrufen. In diesem Fall wird unverzüglich mit der nächstgereihten Person der Warteliste Kontakt aufgenommen, um ihr den Studienplatz anzubieten.

## 5. Curriculum

### Qualifikationsprofil der Absolvent\*innen

Um die Aufgaben und Tätigkeiten in den definierten Tätigkeitsfeldern und Berufsbildern in leitenden Funktionen bewältigen zu können, haben die Studierenden Kenntnisse und Kompetenzen zu erwerben, die einerseits wichtige Aspekte der Betriebswirtschaft und andererseits wesentliche Grundlagen der Wirtschaftspsychologie abdecken. Als ein innovatives inhaltliches Element wird daher eine Verschränkung der beiden Disziplinen vorgenommen, indem möglichst viele Inhalte aus beiden wissenschaftlichen Perspektiven beleuchtet, Unterschiede und Gemeinsamkeiten aufgezeigt und Synergien verdeutlicht werden. Dies ist etwa im Hinblick auf strategische und operative Aspekte des Managements und des Marketings der Fall. In der Praxis zeichnen sich diese Felder auch durch die Zusammenarbeit unterschiedlicher Professionen aus und erfordern daher neben interdisziplinärem Wissen aus den Bereichen Wirtschaft und Psychologie auch hohe Kooperationsfähigkeiten.

Das **Qualifikationsprofil** von Absolvent\*innen lässt sich folgendermaßen zusammenfassen:

- Kenntnisse der Paradigmen der Organisations-, Management- und Führungstheorien, des strategischen und operativen Managements sowie relevanter psychologischer Prozesse des Erlebens und Verhaltens von Menschen in wirtschaftlichen Kontexten.
- Kompetenz, betriebswirtschaftliche und wirtschaftspsychologische Problemstellungen zu identifizieren und auf wissenschaftlicher Basis Lösungen zu entwickeln.
- Kompetenz, erlernte Methoden und Instrumente der Analyse, Bewertung und Intervention selbständig in Hinblick auf die organisationale Steuerung einzusetzen.
- Fähigkeit, Führungsprozesse, Organisationsstrukturen, und -prozesse zu analysieren, Veränderungsbedarf in Organisationen zu erkennen und Entwicklungsstrategien zu konzipieren.
- Kompetenz, den aktuellen gesellschaftlichen, wirtschaftlich-rechtlichen und psychologischen Wissenschaftsdiskurs zu verfolgen, zu reflektieren und für die eigene berufliche Praxis zu nutzen.
- Fähigkeit, sich selbständig neues Wissen anzueignen.
- Im Folgenden werden Fach- und Methodenkompetenz auf Basis der wissenschaftlichen Bezugsdisziplinen sowie Sozial- und Selbstkompetenz bzw. fachübergreifende Schlüsselkompetenzen im Detail ausgeführt.

Im Bereich der **Fach- und Methodenkompetenz** verfügen Absolvent\*innen über:

- Betriebswirtschaftliche Kompetenzen
- Wirtschaftspsychologische Kompetenzen
- Interdisziplinäres Fachwissen
- Kompetenz im Umgang mit Veränderung und Komplexität von Organisationen
- Strategische Kompetenzen
- Wissenschaftliche Kompetenz und Methodenkompetenz

Im Bereich der Sozial- und Selbstkompetenz bzw. fachübergreifenden Kompetenzen verfügen Absolvent\*innen über:

- Führungs- und Beratungskompetenz
- Entscheidungsfähigkeit
- Selbstorganisationsfähigkeit
- Reflexionsfähigkeit

### Programmstruktur

	ECTS
Kerncurriculum	90
	davon Capstone units: (27)
Wahlfachcurriculum	30
	Summe 120

### Kerncurriculum

Modulbezeichnung	ECTS
Betriebswirtschaftslehre und Ökonomie	11
Ausgewählte Aspekte der Betriebswirtschaft	9
Wirtschaftsrecht	6
Wirtschaftspsychologie	11
Praxisperspektiven der Wirtschaftspsychologie	9
Managementkompetenz	12
Wissenschaft und Methodologie	5
Capstone units	27

Das Kerncurriculum umfasst 90 ECTS (75% des Gesamtumfangs des Studienprogramms).

### Wahlfachcurriculum

Im zweiten und dritten Semester werden insgesamt 30 ECTS (25% des Gesamtumfangs des Studienprogramms) in Form von Wahlpflichtveranstaltungen abgehalten. Die Lehrveranstaltungen sind thematisch in unterschiedlichen Modulen des Studiums einzuordnen und ermöglichen damit eine Schwerpunktsetzung in den einzelnen Fachgebieten.

Modulbezeichnung	ECTS
<b>Ausgewählte Aspekte des Human Resource Managements</b>	12
<b>Ausgewählte Aspekte des Marketing Managements</b>	12
Ausgewählte Aspekte des Managements	12
<b>Ausgewählte Aspekte der Wirtschaftspsychologie</b>	12
Ausgewählte Aspekte der Digitalen Transformation	12
Wissenschaft und Methodologie	3

### Bezeichnung, Art und Umfang der die Module bildenden Lehrveranstaltungen

*Hinweis:* Der Umfang der Lehrveranstaltungen ist im Folgenden sowohl in ECTS-Anrechnungspunkten (ECTS) als auch in Semesterwochenstunden (SWS) angegeben. Dabei stehen die ECTS als Maß für den zeitlichen Umfang der von den Studierenden erwarteten Leistung und die SWS als Maß für die Beauftragung der haupt- und nebenberuflichen Lehrenden. In der Regel entspricht 1 SWS » 2 ECTS bzw. 1 ECTS » 0,5 SWS.

(W = Wahlfachcurriculum.)

Betriebswirtschaftslehre & Ökonomie	ECTS	SWS
Grundzüge der Betriebswirtschaft	2	1
Unternehmensanalyse & -planung	3	1,5
Corporate Finance	3	1,5
Angewandte Ökonomie	3	1,5

Ausgewählte Aspekte der Betriebswirtschaft	ECTS	SWS
Management & Organisation Studies	3	1,5
Human Resource Strategie	3	1,5
Strategisches Marketing	3	1,5

Wirtschaftsrecht	ECTS	SWS
Wirtschaftsrecht	2	1
Rechtsaspekte für Führungskräfte	2	1
Schwerpunkte im Recht	2	1

Wirtschaftspsychologie	ECTS	SWS
Grundzüge der Wirtschaftspsychologie	2	1
Theorien der Wirtschaftspsychologie	3	1,5
Angewandte Methoden der Markt- & Organisationspsychologie	6	3

Praxisperspektiven der Wirtschaftspsychologie		ECTS	SWS
	Entscheidungspsychologie	3	1,5
	Angewandte Wirtschaftspsychologie	3	1,5
	Wirtschaftspsychologie & Verhaltensökonomie	3	1,5

Managementkompetenz		ECTS	SWS
	Beratung	3	1,5
	Leadership	3	1,5
	Training	3	1,5
	Professionelle Kompetenz	3	1,5

Wissenschaft & Methodologie		ECTS	SWS
	Wissenschaftstheorie & wissenschaftliches Arbeiten	2	1
	Fachliteraturseminar	3	1,5
W	Methoden der Datenanalyse	3	1,5

Capstone units (CU)		ECTS	SWS
	Masterarbeit	20	
	Masterseminar	4	
	Masterkolloquium	3	

Ausgewählte Aspekte des Human Resource Managements		ECTS	SWS
W	Internationale Aspekte im Human Resource Management	3	1,5
W	Aktuelle Trends im Human Resource Management	3	1,5
W	Personalentwicklung	3	1,5
W	Talentmanagement	3	1,5

Ausgewählte Aspekte des Marketing Managements		ECTS	SWS
W	Internationale Aspekte im Marketing	3	1,5
W	Aktuelle Trends im Marketing Management	3	1,5
W	Brand Management	3	1,5
W	On- & Offline-Vertriebsstrategien	3	1,5

Ausgewählte Aspekte des Managements		ECTS	SWS
W	Organisationsentwicklung	3	1,5
W	Nonprofit Management	3	1,5
W	International Business & Management	3	1,5
W	Diversity Management	3	1,5

Ausgewählte Aspekte der Wirtschaftspsychologie		ECTS	SWS
W	New Work & Sustainability	3	1,5
W	Nachhaltiges Konsumverhalten	3	1,5
W	Nachhaltigkeitsmanagement	3	1,5
W	User Experience & Informationsdesign	3	1,5

Ausgewählte Aspekte der Digitalen Transformation		ECTS	SWS
W	Collaborative Business	3	1,5
W	Outsourcing, Offshoring & Alliances	3	1,5
W	Digitale Transformation und Digitalisierung von Geschäftsprozessen	3	1,5
W	Virtuelles Arbeiten und Lernen	3	1,5

#### Angaben zur Möglichkeit / Verpflichtung eines Auslandssemesters

Ein Auslandssemester ist nach Rücksprache mit der Studiengangsleitung möglich.

## 6. Studiengangsspezifische Ergänzungen der Bestimmungen der allgemeinen Prüfungsordnung

### Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse

Über die Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse einzelner Lehrveranstaltungen entscheidet die Studiengangsleitung auf Basis eines Antrags der Studierenden. Für die Antragstellung werden von der Studiengangsleitung Fristen und Formvorschriften festgelegt und kommuniziert.

In Summe darf die Anzahl an ECTS-Credits, die im Sinne der Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse auf das Curriculum des Studiengangs angerechnet werden, 40 ECTS-Credits nicht überschreiten.

Credits, die durch die Teilnahme an (auch: virtuellen) internationalen und bilateralen Mobilitätsprogrammen erzielt werden, werden der Maximalanzahl anerkannter Credits nicht zugerechnet.

Ausgenommen von der oben genannten Maximalanzahl anerkannter Credits sind Studierende, die im Rahmen eines „Finish my degree“-Programms ein zuvor abgebrochenes Studium abschließen.

Unbeschadet der Beurteilung der inhaltlichen Gleichwertigkeit kann der Erwerb formaler Studienleistungen maximal 10 Jahre zurückliegen. Ausschlaggebend dafür ist der Zeitpunkt der Überprüfung und positiven Beurteilung des konkreten Lernergebnisses („Prüfungsdatum“), nicht der Abschluss des Studienprogramms, dessen Teil die Leistungserbringung war.



Die Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse ist nur für Lehrveranstaltungen des Kerncurriculums möglich.

### **Finish-my-Degree**

Studierende, die ein Studienprogramm an der FERNFH oder einer anderen Institution abgebrochen haben, können im Masterstudiengang Betriebswirtschaft & Wirtschaftspsychologie auch im Status einer oder eines „Finish-my-Degree-Studierende\*n“ teilnehmen. Betroffene Studierende können dabei eine höhere Maximalanzahl an anrechenbaren Credits beantragen als oben angegeben.

Die Gleichwertigkeit des eingebrachten Lern-Portfolios kann dabei lehrveranstaltungsbezogen oder entlang des gesamten berufsrelevanten Qualifikationsprofils des Masterstudiums Betriebswirtschaft & Wirtschaftspsychologie beurteilt werden.

Credits, die zur Anrechnung beantragt werden, müssen innerhalb der letzten 10 Jahre erworben worden sein und setzen den Nachweis der vorzeitigen Beendigung des vorherigen Studiums (ohne Abschluss) voraus. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben oder wird nicht nachgewiesen, bleibt die Möglichkeit der oben angegebenen „Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse“ (unter den dort angegebenen Bedingungen und in der angegebenen Maximalhöhe) bestehen.

Zu beachten ist darüber hinaus § 18 Abs 5 FHG.

### **Micro-Credentials**

Bestimmte, durch den erfolgreichen Abschluss eines über Kern-, Wahl- und Individualfächer definierten Lernpfades erworbenen Kompetenzen werden – zusätzlich zum Transcript of records – durch ein Micro-Credential bescheinigt, sofern alle Credits des Lernpfades im Rahmen des Masterstudiums Betriebswirtschaft & Wirtschaftspsychologie erworben wurden (und nicht durch eine Anerkennung bereits erreichter Lernergebnisse angerechnet wurden).

Die Lernpfade, für deren erfolgreiche Absolvierung Micro-Credentials vergeben werden, werden von der Studiengangsleitung im Einvernehmen mit der Kollegiumsleitung unter Beachtung des Satzungsteils „Richtlinien und Rahmenbestimmungen über die Einrichtung von Studienprogrammen der FERNFH“ (Punkt 10 „Micro-Credentials“) festgelegt und auf der Homepage der FERNFH sowie in der Jahrgangübergreifenden Studiengangsinfo des Studiengangs veröffentlicht.

### **Bestimmungen über die Anfertigung der Masterarbeit**

Mit der obligatorischen Masterarbeit haben die Studierenden zu dokumentieren, dass sie fähig sind, eine wissenschaftlich relevante Fragestellung eigenständig, methodologisch geleitet und am jeweiligen State of the Art orientiert fundiert zu bearbeiten. Die Masterarbeiten können in Bezug auf ein Thema aus den Studienschwerpunkten sowie den Fachkompetenzmodulen (insbesondere Betriebswirtschaft und Wirtschaftspsychologie) gewählt werden. Die Themen der Masterarbeiten müssen durch die Studiengangsleitung genehmigt werden und dies erfolgt spätestens bis zum Beginn des dritten Semesters. Den Studierenden steht ab dem Zeitpunkt der Themen- bzw. Betreuungszusage ein Zeitraum von ca. acht Monaten für die Bearbeitung zur Verfügung. Parallel zur Bearbeitung der Masterarbeit ist ein begleitendes Masterseminar zu besuchen, in dem Konzepte, Methoden, Arbeitsfortschritte und Ergebnisse mit Kolleg\*innen sowie mit Lehrenden diskutiert werden. Nach Vorlage der fertigen Masterarbeit wird seitens der Betreuer\*innen binnen vier Wochen die Begutachtung vorgenommen. Basiskriterien für die Beurteilung sind neben formalen Kriterien, die Orientierung am fachlichen State of the Art, Methodengeleitetheit des Vorgehens, Gültigkeit und Neuigkeitswert der Ergebnisse.

### **Die Betreuung und Begutachtung der Masterarbeiten**

Die Betreuung und Begutachtung der Masterarbeit kann von Personen aus dem Kreis der Lehrveranstaltungs-Leiter\*innen durchgeführt werden. In Ausnahmefällen kann – nach Rücksprache mit der Studiengangsleitung – die Betreuung auch durch externe Expert\*innen vorgenommen werden, die nicht der

Gruppe der (haupt- oder nebenberuflichen) Lehrenden angehören. Voraussetzung ist hierbei jedenfalls neben einer Fachexpertise auch eine entsprechende wissenschaftliche Qualifikation.

### Negativ beurteilte Masterarbeiten

Bei negativer Beurteilung muss die Masterarbeit innerhalb einer angemessenen Frist erneut zur Begutachtung vorgelegt werden. Dabei ist ein Themenwechsel nicht zulässig. Solange die Arbeit nicht positiv beurteilt wurde, ist ein Antritt zur abschließenden mündlichen kommissionellen Gesamtprüfung nicht möglich.

### Voraussetzung für die den Masterstudiengang abschließende Gesamtprüfung

Der Abschluss des Studiums erfolgt durch eine den Masterstudiengang abschließende Gesamtprüfung (§§ 16 (2) FHG). Die Zulassung zu dieser Gesamtprüfung setzt den erfolgreichen Abschluss aller Module und die positive Beurteilung der Masterarbeit voraus.

Die Voraussetzungen, dass man zur den Masterstudiengang abschließenden Gesamtprüfung antreten kann, sind:

1. Eine aufrechte Immatrikulation in dem Semester, in dem die den Masterstudiengang abschließende Gesamtprüfung abgelegt werden soll.
2. Spätestens *vier Wochen* vor dem vorgesehenen Prüfungstermin:  
Das Vorliegen einer Stellungnahme der jeweiligen Betreuer\*innen über die positive Beurteilung der Masterarbeit. Im Allgemeinen ist dies durch das Erteilen der Druckfreigabe oder die Vorlage des Gutachtens und Bekanntgabe einer Note erfüllt.
3. Spätestens drei Wochen vor dem vorgesehenen Prüfungstermin:  
Die erfolgreiche Absolvierung aller im Studienplan vorgesehenen Lehrveranstaltungen durch das positive Ablegen aller Prüfungen oder gegebenenfalls die Anrechnung der entsprechenden ECTS-Anrechnungspunkte und zugehörigen Lernergebnisse durch die Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse.
4. Spätestens *zwei Wochen* vor dem vorgesehenen Prüfungstermin:  
Das Vorliegen der Masterarbeit in gebundener Form (Hardcopy) an der FERNFH sowie einer digitalen Version der Druckfassung (im pdf-Format) im Online-Campus.  
Die gedruckte Version hat an der vorgesehenen Stelle die eigenhändige Unterschrift der Autorin oder des Autors zu enthalten.
5. Spätestens *eine Woche* vor dem vorgesehenen Prüfungstermin:  
Das Vorliegen der Gutachten zur Masterarbeiten.

### Ablauf der den Masterstudiengang abschließenden Gesamtprüfung

Die den Masterstudiengang abschließende Gesamtprüfung ist als kommissionelle Prüfung vor einem facheinschlägigen Prüfungssenat abzulegen. Sie umfasst die Präsentation der Masterarbeit, ein Prüfungsgespräch über die vorgelegte Masterarbeit, Inhalte der gewählten Studienschwerpunkt und über Querbezüge zu relevanten Studieninhalten sowie sonstigen studienplanrelevanten Inhalten.

Der Prüfungssenat besteht aus einer vorsitzenden Person und zwei Fachprüfer\*innen.

Nicht bestandene den Masterstudiengang abschließende Gesamtprüfungen können höchstens zweimal wiederholt werden.

Die kommissionelle Prüfung dauert pro Kandidat\*in 45 Minuten.

Am Beginn erläutern die Kandidat\*innen in 15 Minuten die wesentlichen Ergebnisse ihrer Masterarbeiten. Der Kurzvortrag muss so aufbereitet sein, dass auch die Mitglieder der Prüfungskommission, die die Masterarbeit nicht unmittelbar betreut haben, den Inhalt beurteilen können.

Im anschließenden Prüfungsgespräch haben die Mitglieder der Prüfungskommission die Möglichkeit, mit den Kandidat\*innen eine Diskussion aus dem Blickwinkel ihrer Fachgebiete zu führen und so Querbezüge

zwischen der Masterarbeit und den relevanten Fächern des Curriculums sowie sonstigen studienplanrelevanten Inhalten herzustellen.

Nach der kommissionellen Prüfung beschließt die Kommission zunächst eine Note (1-5) für die mündliche Prüfungsleistung. Diese Note wird den Studierenden unmittelbar nach der Beratung der Prüfungskommission mitgeteilt.

Die Beurteilung der den Masterstudiengang abschließenden Gesamtprüfung erfolgt anhand der Note der Kommission unter Zuordnung zu einer der folgenden Leistungsbeurteilungen:

- Note „Sehr gut (1)“: „mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“,
- Note „Gut (2)“: „mit gutem Erfolg bestanden“,
- Note „Befriedigend (3)“ oder „Genügend (4)“: „bestanden“.

„Nicht bestanden“ wird die mündliche kommissionelle Gesamtprüfung, wenn die Prüfungskommission die Leistung negativ beurteilt.

### **Nicht-Antritt zu einer mündlichen kommissionellen Gesamtprüfung**

Für die den Masterstudiengang abschließende Gesamtprüfung besteht – wie bei den übrigen Prüfungen des FH-Studiums – keine Anmelde- aber eine Prüfungspflicht. Ein nicht ausreichend begründetes Nicht-Antreten zum bekanntgegebenen Termin wird auf die Gesamtzahl der Wiederholungen angerechnet.

### **Gesamterfolg des Masterstudiums**

Nach positivem Abschluss der den Masterstudiengang abschließenden Gesamtprüfung wird der Gesamterfolg des Masterstudiums ermittelt. Dazu wird der ECTS gewichtete Notendurchschnitt aller Noten des Masterstudiums inklusive Masterarbeit gebildet.

Der Gesamterfolg kann insgesamt: „mit ausgezeichnetem Erfolg abgeschlossen“, „mit gutem Erfolg abgeschlossen“ oder „mit Erfolg abgeschlossen“ beurteilt werden.

„Mit ausgezeichnetem Erfolg abgeschlossen“ wird ein Gesamterfolg beurteilt, wenn die Gesamtleistungen des Studiums eine herausragende Leistung bescheinigen. Herausragend ist eine Beurteilung (gewichtetes Mittel, siehe oben), deren Zahlenwert kleiner oder gleich dem 20%-Quantil der Zahlenwerte der Noten aller Prüfungskandidat\*innen des Hauptprüfungstermins ist.

„Mit gutem Erfolg abgeschlossen“ wird ein Gesamterfolg beurteilt, wenn die Gesamtleistungen des Studiums eine deutlich über dem Durchschnitt liegende Leistung bescheinigen. Deutlich über dem Durchschnitt ist eine Beurteilung (gewichtetes Mittel, siehe oben), deren Zahlenwert kleiner oder gleich dem 40%-Quantil der Zahlenwerte der Noten aller Prüfungskandidat\*innen des Hauptprüfungstermins ist.

Alle anderen Gesamterfolge gelten als „mit Erfolg abgeschlossen“.

Für Prüflinge, die zu einem Wiederholungstermin oder einem Termin des Folgejahrgangs der kommissionellen mündlichen Gesamtprüfung antreten, gelten die Quantile des Haupttermins des eigenen Jahrgangs als Grenzen für die Attributierung des Gesamterfolgs.

Für die Bescheinigung des Gesamterfolgs wird ein Gesamterfolgszeugnis ausgestellt. Dieses beinhaltet:

- die Note der mündlichen kommissionellen Gesamtprüfung,
- den ECTS gewichteten Notendurchschnitt aller Noten des Masterstudiums inklusive Masterarbeit,
- den Gesamterfolg des Masterstudiums.